

www.allianz.de
lebensversicherung@allianz.de

Allianz Lebensversicherungs-AG, 10650 Berlin

DV 04 0,70 Deutsche Post

Es betreut Sie

Firma
Commerzbank AG

Herrn

Service Mo.-Fr. 8-20 Uhr Datum
Tel. 0800 4 100104 ,2016
Fax 0800 4 400104
Aus dem Ausland Tel +49 89 207002900 - Fax +49 89 207002914

Rentenversicherung

Bankordnungsnr. 30 000000000

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 016.

Die Frage eines Verstoßes des § 5 a VVG a. F. gegen europäisches Gemeinschaftsrecht hat die Rechtsprechung schon mehrfach beschäftigt. So hat das OLG Düsseldorf (Urteil vom 05.12.2000 - 4 U 32/00) ebenso wie das OLG Frankfurt (Urteil vom 10.12.2003 - 7 U 15/03 - VersR 2005, 631) sowie das OLG Nürnberg (VersR 2000, 713, 716), das OLG Karlsruhe (Urteil vom 07.05.2009 - 12 U 241/08) und das OLG Stuttgart (Urteil vom 17.09.2009 - 7 U 75/09) die Vereinbarkeit des § 5 a VVG a. F. mit europäischem Recht ausdrücklich bejaht.

Die Regelung des § 5 a Abs. 2 Satz 4 VVG a. F., nach der das Widerspruchsrecht ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie erlischt, verstößt als Ausnahmenvorschrift nicht gegen die europäischen Richtlinien. Nach der oben zitierten Rechtsprechung gibt es irgendwann einen Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer sein Informationsbedürfnis verloren hat, weil er Prämien beglichen hat und danach auf seinen vertraglichen Versicherungsschutz vertraut. Diese Frist hat der Bundesgesetzgeber mit einem Jahr großzügig bemessen. Nach Ablauf dieser Zeit ist der Schutz, den die europäischen Richtlinien vorsehen, nicht mehr notwendig.

Auch der BGH hat in verschiedenen Entscheidungen (BGH VersR 2005, 1565, 1570; VersR 2007, 1547, 1548; VersR 2008, 337) ein unbefristetes Widerspruchsrecht im Hinblick auf § 5 a VVG a. F. nicht angenommen, ohne, dass insofern europarechtswidrige Überlegung überhaupt nur angestellt worden sind.

Selbst der EuGH (Urteil vom 10.04.2008, C 412/06) hat bestätigt, dass eine zeitliche Befristung von Widerspruchsrechten eine geeignete Maßnahme des nationalen Gesetzgebers darstelle, um den nicht grenzenlos geltenden Schutz von Verbrauchern - auch und gerade beim Fehlen einer Belehrung über das Widerspruchsrecht - zu regeln.

Schließlich steht auch die ganz herrschende Meinung in der Literatur vollständig im Einklang mit der aufgezeigten Rechtsprechung (vgl. Pröls/Martin, Kommentar zum VVG, 27. Aufl. § 5 a Nr. 8 m.w.N.).

In Anbetracht dessen steht dem Versicherungsnehmer kein Widerspruchsrecht zu. Der Vertrag ist wirksam. Die eingezahlten Prämien sind daher nicht zurückzuerstatten.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Allianz